



## Technische Weisungen

über

# Notfallplanung und das Vorgehen bei hochansteckenden Tierseuchen in Schlachtbetrieben

Vom 01.05.2017

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 51 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 201 (VSFK; SR 817.190) und Artikel 38 Abs. 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisung:

### Im Rahmen dieser Technischen Weisungen verwendete Abkürzungen

ATA	Amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin des Schlachtbetriebes (mit Fähigkeitsausweis)
KT	Kantonstierarzt / Kantonstierärztin
NKZ BLV	Nationales Krisenzentrum des BLV
TW	Technische Weisungen
TSV	Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

## I Grundlagen und Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Weisungen richten sich an die ATA von Grossbetrieben (Schlachtbetriebe) sowie an die zuständigen KT.
2. In diesen TW werden die Anforderungen an die Notfallplanung in Grossbetrieben und das Vorgehen bei Verdachts- resp. Seuchenfällen und Ausschluss-Untersuchungen in Schlachtbetrieben beschrieben.

## II Organisatorische Rahmenbedingungen

3. Der ATA erstellt ein Notfallkonzept für den Fall von hochansteckenden Tierseuchen im Schlachtbetrieb (Notfallkonzept). Dieses muss vom zuständigen KT genehmigt werden.
4. Das Notfallkonzept muss auf die im Anhang 1 aufgeführten hochansteckenden Tierseuchen anwendbar sein, deren empfängliche Tierarten in der Schlachthanlage zugelassen sind.
5. Der ATA hat das Notfallkonzept jederzeit aktuell zu halten. Alle drei Jahre muss er es zudem grundsätzlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bei grösseren baulichen, organisatorischen oder operationellen Änderungen und Umstrukturierungen im Betrieb muss das Notfallkonzept umgehend angepasst und die Aktualisierung vom KT genehmigt werden.
6. Das Notfallkonzept muss unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schlachtbetriebes die in Kapitel III beschriebenen Punkte enthalten.

### III Inhalt des Notfallkonzepts für den Fall von hochansteckenden Tierseuchen im Schlachtbetrieb

7. **Alarmierungskonzept:** Der ATA erstellt ein Alarmierungskonzept für den Verdacht oder Fall einer hochansteckenden Tierseuche im Schlachtbetrieb.
8. **Belegschaft:** Der ATA hat dafür zu sorgen, dass der Schlachtbetrieb eine Liste aller Mitarbeitenden führt, die privat oder nebenberuflich Kontakt zu einer Tierhaltung mit empfänglichen Tieren haben.
9. **Kontaktliste:** Der ATA hat dafür zu sorgen, dass der Schlachtbetrieb eine regelmässig aktualisierte Kontaktliste für den Notfall führt. Auf dieser Liste müssen insbesondere folgende Kontaktdaten aufgeführt sein: Verantwortliche/r ATA, Verantwortliche/r KT, Verantwortliche/r Schlachtbetrieb, Verantwortliche/r Zerlegerei, Verantwortliche/r Spedition, Verantwortliche/r Logistik, Verantwortliche/r Einkauf/Verkauf sowie Verantwortliche/r Technischer Dienst. Der ATA hat dafür zu sorgen, dass er jederzeit Zugang hat zu einer aktuellen Liste aller Viehhändler, Viehtransporteure und weiterer Personenkreise, welche den Schlachtbetrieb beliefern.
10. **Rückverfolgbarkeit Viehtransport:** Der ATA sorgt dafür, dass im Verdachts- und Seuchenfall vom Schlachtbetrieb unverzüglich folgende Daten zur Verfügung gestellt werden:
  - a. die Herkunftsbetriebe aller seuchenverdächtigen resp. verseuchten Schlachttiere
  - b. die Transporteure und Transportfahrzeuge, mit denen die seuchenverdächtigen resp. verseuchten Schlachttiere transportiert wurden.
11. **Rückverfolgbarkeit Fleisch:** Der ATA sorgt dafür, dass im Verdachts- und Seuchenfall vom Schlachtbetrieb unverzüglich die Daten zum Warenverkehr von Fleisch potentiell verseuchter Tiere zur Verfügung gestellt werden.
12. **Rückverfolgbarkeit tierische Nebenprodukte:** Der ATA sorgt dafür, dass im Verdachts- und Seuchenfall vom Schlachtbetrieb unverzüglich die Daten zum Warenverkehr der tierischen Nebenprodukte von potentiell verseuchten Tieren zur Verfügung gestellt werden.

### IV Vorgehen bei einem Verdachtsfall einer hochansteckenden Tierseuche im Schlachtbetrieb

13. Der ATA meldet dem KT umgehend telefonisch den Verdacht auf eine hochansteckende Tierseuche am Schlachthof. Dieser lässt den Betrieb sofort für jeglichen Personen-, Tier- und Warenverkehr sperren. Der ATA sorgt umgehend dafür, dass die Sperrmassnahmen umgesetzt und alle verantwortlichen Personen gemäss vorbereitetem Alarmierungskonzept und mithilfe der Kontaktliste alarmiert werden.
14. Der ATA lässt die Schlachtung unterbrechen, bis die Seuchensituation in Bezug auf die Schlachttiere, welche zum Zeitpunkt des Verdachts bereits angeliefert worden sind, abgeklärt ist.
15. Der ATA sorgt dafür, dass die Anlieferung weiterer Schlachttier- resp. Schlachtgefügeltransporte sofort gestoppt resp. umgeleitet wird.
16. Der ATA avisiert bei einem Primärausbruch vor der Probenahme das Referenzlabor und spricht in Zweifelsfällen Art und Menge der Proben ab. Bei Sekundärausbrüchen entnimmt er Proben gemäss Anweisungen des NKZ BLV. Die Proben werden umgehend an das Referenzlabor geschickt. Dazu sind sinngemäss die entsprechenden Technischen Weisungen des BLV über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht oder einer Ausschluss-Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche, Klassische Schweinepest resp. Klassische Geflügelpest oder Newcastle Krankheit anzuwenden.
17. Die verdächtigen Tiere werden gemäss Anweisung des ATA nach der Probenahme getötet, oder es wird nach Ziffer 18 vorgegangen.

18. Falls die Infrastruktur und die Prozesse des Schlachtbetriebs eine Schlachtung unter Einhaltung von sichernden Massnahmen erlauben, kann der ATA nach Rücksprache mit dem KT die Schlachtung verdächtiger Tiere genehmigen. Die Schlachttierkörper müssen dabei bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse beschlagnahmt werden.
19. Gesunde Schlachttiere, welche zum Zeitpunkt des Verdachtes bereits angeliefert worden sind aber weder direkten noch indirekten Kontakt mit den verdächtigen Schlachttieren gehabt haben, dürfen mit Genehmigung des ATA normal geschlachtet werden.
20. Der ATA veranlasst, dass die Abklärungen zur Rückverfolgung nach Ziffer 10-12 dieser TW umgehend durchgeführt werden.
21. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse aus dem Referenzlabor bleibt der Schlachtbetrieb für jeglichen Tier- und Warenverkehr gesperrt. Personen und Fahrzeuge dürfen den Betrieb nur verlassen, wenn die Anordnungen des ATA zur Verhinderung einer Verschleppung der mutmasslichen Seuchenerreger vollzogen sind. Für Personen nach Ziffer 8 dieser TW gelten dabei Zusatzbedingungen, die der ATA nach Rücksprache mit dem BLV anordnet.

## **V Vorgehen bei einem Seuchenfall einer hochansteckenden Tierseuche im Schlachtbetrieb**

22. Bei Bestätigung des Seuchenfalls durch das Referenzlabor veranlasst der ATA, dass alle Schlachttiere und Schlachttierkörper resp. das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte aller mutmasslich infizierten Tiere ausfindig gemacht und gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)<sup>1</sup> entsorgt werden.
23. Der KT verfügt nach Absprache mit dem BLV eine Zonierung, wenn von einer möglichen Ausbreitung der Seuche in die nähere Umgebung des Schlachtbetriebes ausgegangen werden muss. Ansonsten kann das BLV auf Antrag des KT auf eine Zonierung verzichten.
24. Der ATA veranlasst, dass die Schlachthanlage gründlich gereinigt und desinfiziert wird.
25. Die Sperre des Schlachtbetriebes kann vom KT frühestens nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre durch den KT kann der Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Restriktionsmassnahmen in den Zonen seinen Betrieb wieder aufnehmen.

## **VI Möglichkeit der Ausschluss-Untersuchungen auf hochansteckende Tierseuchen im Schlachtbetrieb**

26. Bei nicht eindeutigen klinischen Befunden während der Schlachttieruntersuchung oder entsprechenden Befunden während der Fleischuntersuchung, welche den Kriterien für eine Ausschluss-Untersuchung gemäss den Vorgaben des BLV<sup>2</sup> entsprechen, kann vom ATA eine Ausschluss-Untersuchung veranlasst werden.
27. Der ATA entnimmt hierzu nach Rücksprache mit dem Referenzlabor geeignetes Probenmaterial und sendet dieses gemäss Anweisung des Referenzlabors ein.

---

<sup>1</sup> SR 916.441.22

<sup>2</sup> MKS: *Technische Weisungen über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht oder einer Ausschluss-Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche;*

KSP: *Technische Weisungen über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht oder einer Ausschluss-Untersuchung auf Klassische Schweinepest*

AI/ND: *Technische Weisungen über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht oder einer Ausschluss-Untersuchung auf Klassische Geflügelpest oder Newcastle Krankheit*

28. Schlachttiere können nach erfolgter Probenahme mit Bewilligung des ATA unter Einhaltung von sichernden Massnahmen geschlachtet werden. Schlachttierkörper resp. Fleisch und tierische Nebenprodukte von Tieren nach Ziffer 26 müssen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse beschlagnahmt werden.

## **VII Inkrafttreten**

29. Diese Weisungen treten am 01.06.2017 in Kraft.

# Anhang

## Anhang 1: Speziell zu berücksichtigende Tierseuchen zur Erstellung des Notfallkonzepts in Schlachtbetrieben

Im Notfallkonzept sind insbesondere folgende Tierseuchen zu berücksichtigen:

- a. Maul- und Klauenseuche (MKS)
- b. Klassische Schweinepest (KSP)
- c. Afrikanische Schweinepest (ASP)
- d. Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)
- e. Newcastle Krankheit (ND)

## Anhang 2: Mitgeltende Dokumente

Notfalldokumentation des BLV für hochansteckende Tierseuchen auf dem Extranet des BLV unter <http://www.BLV.admin.ch/notfall/index.html?lang=de> (passwortgeschützt).